

Stadt Fürth - Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

per Mail



13.11.2021

**Sitzung des Stadtrates am 15.11.2021
TOP Ö8 - Kinderspielplatzsatzung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsgruppe der AfD stellt folgende Änderungsanträge zur Satzung über Kinderspielplätze:

1. Es wird beantragt, einen zusätzlichen § einzufügen mit folgendem Wortlaut:

Die Vorschriften der Satzung treten nicht in Kraft, wenn absehbar auf längere Sicht kein Bedarf an einem Kinderspielplatz besteht.

Begründung: Speziell bei kleineren Gebäuden kann es sein, dass für lange Zeit keine Kinder in diesem Gebäude leben. Wir halten es für nicht zumutbar, vom Eigentümer des Hauses zu verlangen, einen dann nutzlosen Kinderspielplatz zu bauen und eventuell jahrzehntelang mit erheblichen Kosten zu unterhalten.

2. Wir beantragen, den § 9, Abs. (2), folgendermaßen zu ändern:

Die Kostenübernahme erfolgt durch einen pauschalierten Ablösebetrag in Höhe von 800 € **je 25 qm der anzurechnenden Wohnfläche.**

Begründung: Bauwillige, die kleine Baulücken für einen Neubau nutzen wollen, werden durch die vorliegende Version erheblich benachteiligt. Die Stadt wünscht ja zusätzliche Wohnungen um die Wohnungsknappheit zu mildern. Auf kleineren Flächen kann es schlichtweg nicht möglich sein, 60 qm für einen Spielplatz mit einzuplanen. Wenn nun hier abgelöst werden soll, wird der Bauwillige unverhältnismäßig belastet.

Beispiel: Mindestgröße 60 qm Spielplatz x 800 € = 48.000 € Ablöse
3 Wohnungen á 75 qm = 225 qm / 25 qm = 9 x 800 € = 7200 €

Die Ablösesumme wäre bei einer anzurechnenden Wohnfläche bis zu 1500 qm immer gleich, nämlich 48000 €. Das ist nicht gerecht und sollte korrigiert werden.

3. Wir beantragen, folgende Teile der vorliegenden Satzung zu ändern:

§ 2, Abs (2), Satz 1 Änderung in

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit oder zu mehr als zehn Wohnungen nachweisen.

Begründung: Häuser mit wenigen Wohnungen werden häufig von Bewohnern aus dem Familien- oder Freundeskreis bewohnt. Hier schon anzusetzen würde sachgemäße Lösungen für die Kinder im Haus eher behindern als fördern.

§ 7, Abs (2) - ersatzlos streichen

Begründung: Die Stadt sollte sich nicht mit der Ausgestaltung von Sandkästen befassen. Praktikable Lösungen sind vor Ort umzusetzen. Gibt es eine schöne Wiese oder ein Planschbecken braucht es keinen Sandkasten.

§ 7, Abs (3), Satz 1 Änderung in

Kinderspielplätze sind mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Elastikplatten) und mindestens zwei Spielgeräten und ab 15 anzurechnenden Wohnungen mit mindestens 3 Spielgeräten auszustatten.

Begründung: Anpassung, falls die Satzung erst ab 10 anzurechnenden Wohnungen angewendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Haas
Gruppensprecher

Thomas Klaukien
stellv. Gruppensprecher

Johannes Köhler

